



Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.



www.dpsg-altfrid.de

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.07.2003 in Essen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Registernummer

VR 4400 am 18.09.2003.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Essen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die kirchliche Jugendarbeit des DPSG-Pfadfinderstammes St. Altfrid Essen materiell, finanziell und personell zu unterstützen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Materielle und finanzielle Unterstützung der Arbeit der DPSG, Stamm St. Altfrid
 - b. Personelle Unterstützung bei Aktionen des Stammes

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.



www.dpsg-altfrid.de

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

Kraft Ihres Amtes sind die jeweiligen Stammesvorsitzenden des Stammes St. Altfrid, zumindest für die Dauer ihrer Amtszeit, Mitglied.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Durch die Mitgliedschaft wird das Recht erworben, an gemeinschaftlichen Aktionen des Stammes St. Altfrid teilzunehmen. Freizeiten sind von diesem Teilnahmerecht nicht umfasst.

Ferner hat jedes Mitglied Anspruch auf die Vorlage des Rechenschaftsberichtes, der die Verwendung des Vereinsvermögens darstellt. Dies hat in der Regel während der jährlichen Mitgliederversammlung zu geschehen.



Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.



www.dpsg-altfrid.de

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.



Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.



www.dpsg-altfrid.de

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein viertel der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Beschlussunfähigkeit wird, bei vorliegenden Voraussetzungen, vom Vorsitzenden festgestellt.

In diesem Falle lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (Kassenwart). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Position des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einem Mitglied des Stammesvorstands der DPSG St. Altfrid zu besetzen, welcher ebenfalls per Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
3. Zur wirksamen Vertretung des Vereins ist das gemeinsame Handeln mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Soll eine Belastung des Vereinsvermögens von mehr als 2.500,00 € erfolgen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Der Vorstand sollte monatlich tagen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den



Verein der Freunde und Förderer der DPSG St. Altfrid Essen e.V.



www.dpsg-altfrid.de

stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die DPSG Stamm St. Altfrid bzw. bei dessen Auflösung an den Diözesanverband Essen der DPSG, und zwar mit der Auflage, es ausschliesslich und unmittelbar entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gem. § 2 zu verwenden.

Essen, den 07.07.2003